№ 25. 15. 1885. **Berliner** 33. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2—3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf.
monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 29. Januar.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate Februar und März zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung" entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.
Erste Strafkammer.

Auch Schelme halten etwas auf erprobte Mittel und scheren sich wenig um Originalität, sofern nur der Zweck erreicht wird. Es ist dies weniger erstaunlich als das, daß es immer wieder Personen giebt, die auf den alten Köder anbeißen und in die ihnen hinterlistig gestellte Falle geraten.

Ein alter Zuchthaus-Praktikant ist der 56 Jahre alte Ernst Ferdinand Lenz, der viermal wegen Betrugs, darunter mit 2½ und 5 Jahren Zuchthaus vorbestraft. Außerdem wurden ihm noch 11 andere Verurteilungen vorgeworfen, die er jedoch bestreitet.

Lenz hatte am 17. Juli v. J. seine letzte Strafe verbüßt und begann sofort wieder, sich auf ein unredliches Gewerbe zu verlegen. Er bemühte sich dabei keineswegs, mit etwas Neuem zu überraschen, sondern griff sozusagen zu seiner ehemaligen Profession zurück. Er machte mittels Postkarten oder auch mittels eines besonderen Zettels bei irgendeinem Kaufmann eine Bestellung mit der Bitte um schleunige Sendung und um Beifügung der Quittung und unterzeichnete mit einem Namen von gutem Klang. Langten sodann die Sendungen an, so empfing er den Boten im Hausflur oder auf der Treppe, that sehr eilig und bat den Hausdiener, die eine oder andere Warenpost schleunigst nachzubringen und ein gutes Trinkgeld für die neuen Bemühungen alsdann in Empfang zu nehmen. Kehrte später der Bote zurück, so fand er den Besteller nicht mehr vor und konnte sich durch Nachfragen bald davon überzeugen, das Opfer eines Gauners geworden zu sein.

In dieser Weise schädigte Lenz elf Geschäfte um mehr als 300 Mk. Ein Versuch mißlang, weil der Lieferant die betreffende Ware nicht auf Lager hatte.

Inzwischen hatten die öffentlichen Blätter auf die Gaunereien aufmerksam gemacht, und Lenz fürchtete mit Recht, daß er, um sich vor Ertappung zu sichern, sich einer anderen als der bisherigen Methode bedienen müsse. Zu diesem Behufe vereinigte er sich mit dem Papierschläger Gottfried Santowsky, einem 27jährigen, wegen Hehlerei und zweimal wegen Diebstahls vorbestraften Menschen, der auch im Zuchthause Aufenthalt gehabt, zum gemeinschaftlichen Handeln. Die Warenbestellungen wurden fortgesetzt, der Bote wie bisher im Hausflur von Lenz abgefangen, welcher letztere sodann mit barschem Ton nach „Friedrich" rief. Alsbald kam Santowsky herbei, nahm den Befehl des Lenz als den eines gestrengen Prinzipals entgegen und trug auf dessen Anweisung die Waren zur Treppe hinauf, während sein Spießgesell den Hausdiener mit Herbeibringung einer anderen Ware beauftragte, um denselben zu entfernen. In dieser Weise glückten noch zwei Betrügereien, bei denen es sich um ganz erhebliche Werte handelte.

Endlich wurde das saubere Paar erwischt, und standen nunmehr die beiden vor dem Strafrichter. Die Anklage lautete auf schwere Urkundenfälschung in idealer Konkurrenz mit teils vollendetem, teils versuchten Betrug.

Lenz war geständig, während der Mitangeklagte seine Schuld bestritt. Begreiflicherweise war das Urteil ein hartes: gegen Lenz wurde auf 6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Ehrverlust, 2700 Mk. Geldbuße, bezw. noch 180 Tage Zuchthaus sowie gegen Santowsky auf 1½ Jahr Zuchthaus und zwei Jahr Ehrverlust erkannt.

Amtsgericht I.
Fünfundneunzigste Abteilung.

Zu bedenklich tollen Streichen hatten sich im Juli v. J. zwei 12jährige Knaben, die Schüler Franz Carius und Otto Müller, verbunden. Dieselben beabsichtigten, während der Hundstagsferien einen Ausflug in die residenzliche Umgebung zu machen, scheuten jedoch die Mühen einer Fußtour in der brennenden Sonnenhitze. Die kecken Burschen wußten sich zu helfen und annektierten einen mit einem Pferde bespannten Break, der zufällig aufsichtslos vor einem Hause der Tegeler Chaussee stand. Mit Blitzesschnelle schwangen sich die Bürschchen auf den Wagen und jagten, das Pferd energisch antreibend, zunächst nach Tegel, um aus dem Bereich etwaiger Verfolger zu kommen. Von dort ging es nach Charlottenburg, von wo man sich wieder zurück nach Hermsdorf wandte. Die mittlerweile einbrechende Dunkelheit sowie die zunehmende Erschöpfung des Pferdes nötigten jedoch dazu, die Nacht in der Königlichen Forst zu bivouakieren. Das möchte bei der lauen Sommerluft ganz erträglich gewesen sein, wenn es nicht an Mundvorrat und an Futter für das so sehr angestrengte Zugtier gefehlt hätte. Durch Ruhe werden die Kräfte nur teilweis ersetzt, so daß am andern Morgen die Reise nur sehr langsam fortgesetzt werden konnte. In solcher Weise wurden Dalldorf und Reinickendorf passiert; auf dem Gesundbrunnen war jedoch das übermüdete Pferd überhaupt nicht mehr von der Stelle zu bringen. Hiermit hatte die Fahrt für die kecken Schlingel jeden Reiz verloren; dieselben sprangen kurz entschlossen vom Wagen und überließen das Fuhrwerk seinem Schicksal.

Das Gelingen des tollen Streiches ermunterte zu neuen Unternehmungen, so daß sich bereits am andern Morgen das kleine Vagabondenpaar in ähnlicher Weise eines einspännigen Milchfuhrwerks bemächtigte und mit demselben wiederum in der Umgebung Berlins umherkutschierte. Auch in diesem Falle nötigte endlich die Erschöpfung des Pferdes dazu, die Nacht im Walde zuzubringen. Dem Tier fehlte es allerdings an Futter; aber die kleinen Strolche konnten sich an Milch in ausgiebigster Weise laben, deren sich noch ein größeres Quantum auf dem Wagen befand.

Am andern Morgen stieß die Fortsetzung der Reise auf ähnliche Schwierigkeiten, wie im vorigen Falle, so daß das Pferd bei Pankow nur mit kräftigster Anwendung der Peitsche vorwärts gebracht werden konnte. Hierdurch wurde aber die Aufmerksamkeit einer Schutzmannspatrouille herausgefordert, welche sich durch ein strenges Examen über den Sachverhalt bald unterrichtete. Die gewissenlosen Touristen wurden mit zur Polizeiwache genommen, und dann nach Feststellung des Thatbestandes Carius seinen Eltern zugeführt, Müller aber, der schon mehrmals mit dem Strafgesetz in Konflikt gewesen ist, der Zwangserziehungs-Anstalt am Urban überwiesen. Außerdem wurde gegen beide Anklage wegen wiederholten groben Unfugs sowie wegen Entwendung von Nahrungsmitteln erhoben.

In der öffentlichen Audienz ergab sich der erwähnte Sachverhalt, wiewohl nicht festgestellt werden konnte, von wem die abenteuerlichen Streiche angestiftet worden sind. Der Amtsanwalt erachtete so weitgehende Ausgelassenheit bei jugendlichen Burschen für sehr bedenklich und beantragte gegen jeden Angeklagten eine Haftstrafe von 9 Tagen. Der gegenwärtige Lehrer des Müller, welcher der Verhandlung beigewohnt hatte, ersuchte dagegen in Ansehung seines allerdings sehr verwahrlosten Zöglings, von einer Freiheitsstrafe Abstand zu nehmen, da Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, der bisher in der Erziehung vollständig vernachlässigte Bursche würde sich noch zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft heranbilden lassen.

Der Gerichtshof entschied sich nach längerer Beratung dahin, daß eine Freiheitsstrafe bei so jugendlichen Burschen für solche tollen Streiche überhaupt gar keine geeignete Sühne sei. Derartiger, an Frevel grenzender Uebermut ließe sich am wirksamsten durch den kräftig gehandhabten Stock des Pflegers niederhalten, welcher Prozedur in diesem Falle nicht vorgegriffen werden solle. Aus diesen Gründen wurde richterlicherseits gegen jeden der Knaben auf einen Verweis erkannt.

Sechsundneunzigste Abteilung.

Herr Graf Tattenbach, der Redacteur der „Neuesten Nachrichten", huldigt bekanntlich nicht nur den schönen Künsten, wie hohen Orts durch Verleihung der goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft mit der Krone anerkannt worden ist, sondern auch dem Sport der Jagd mit großem Eifer. Eine derartige Liebhaberei läßt sich aber nur im Winter und bei den Berlinern mit Hintansetzung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten kultivieren, da in der Regel die große Entfernung des Jagdterrains den Aufbruch schon mitten in der Nacht nötig macht. Vorsorgliche Jäger, denen der Herr Graf zugezählt werden muß, bereiten sorglich am Abend vor der Jagd alles vor und versehen namentlich ihr Portemonnaie hinreichend mit kleinem Gelde, damit es zu den Erholungen nach den Strapazen des anstrengenden Vergnügens an den nötigen Mitteln nicht fehle. Auf diese Weise wußte der in Rede stehende Kavalier in einigen Fällen ganz genau, wie viel Geld sich beim Weggehen in seinem Portemonnaie befand, und es mußte ihm befremdlich werden, daß jedesmal ein Zwanzigmarkstück fehlte. Bei der Unbedeutendheit solcher Verluste widmete der flotte Herr der Sache indessen keine besondere Aufmerksamkeit.

Erst am 12. d. M., an welchem Tage ein Jagdausflug beabsichtigt wurde, erinnerte sich der Herr Graf aus einem besonderen Anlaß der erwähnten Verluste. Er war bereits um 4 Uhr morgens aufgestanden, schlürfte in aller Ruhe mit großem Behagen seinen Mokka; denn alle Vorbereitungen zur Jagd waren schon am Abend vorher getroffen. Ein Zufall wollte es aber, daß der Wohnungsinhaber noch einmal sein Schlafzimmer betrat und zu seinem Erstaunen in demselben die unverehelichte, 22 Jahr alte Pauline Schmidt, das Dienstmädchen seiner Wirtin, antraf, welche letztere sich in ersichtlicher Verlegenheit aus dem Staube machte. Argwöhnisch untersuchte der Kavalier jetzt sein Portemonnaie, welches auf dem Nachttische gelegen hatte, und konstatierte abermals den Verlust eines Zwanzigmarkstückes. Der Bestohlene war über so weitgehende Frechheit zwar empört; er begnügte sich jedoch damit, die Wirtin, Frau Höfel, zu ersuchen, fortan das unredliche Mädchen von seinen Zimmern fern zu halten.

Anders dachte indessen Herr Höfel, als er das Vorgefallene aus dem Munde seiner Ehefrau erfuhr. Da außerdem die zur Rede gestellte Schmidt mit frecher Stirn leugnete, so wurde die Polizei von dem Vorgefallenen benachrichtigt, welche bald feststellte, daß die Verdächtige an dem erwähnten Vormittage eine Doppelkrone gewechselt hatte, ohne den rechtmäßigen Erwerb der Goldmünze nachweisen zu können. Die somit Ueberführte wurde in Haft genommen und wegen wiederholten Diebstahls unter Anklage gestellt.

In der öffentlichen Audienz räumte die Beschuldigte ein, sich in zwei Fällen jedesmal ein Zwanzigmarkstück angeeignet zu haben, und da der Herr Graf Tattenbach seinem Portemonnaie selten besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, so war er nicht imstande, bestimmte Auskunft über noch andere Verluste zu geben. Die Schmidt wurde daher nur zweier Diebstähle für überführt erachtet und in Erwägung auf das ihr zur Seite stehende Geständnis sowie ihre seitherige Unbescholtenheit unter weiterer Berücksichtigung der mehrwöchigen Untersuchungshaft zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Der Privatmann als Spekulant an der Fondsbörse. Der Kurszettel der Aeltesten der Kaufmannschaft; die Privatkurszettel.

Wir haben mehrfach erwähnt, daß es zwischen Kommittenten und Kommissionär sehr häufig zu Streitigkeiten kommt. So lange die Geschäfte nach Wunsch des Auftraggebers gehen, und der Bankier die gewonnenen Kursdifferenzen heranszahlen muß, hört man von Prozessen nichts; denn der Bankier, wel-

Heute eine Beilage.